



Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Wermsdorf mit ihren Ortsteilen Calbitz, Collm, Gröppendorf, Lampersdorf, Liptitz, Lupp, Mahlis, Malkwitz, Wadewitz und Wiederoda.

mit Ergebnissen des 17.
Bildhauerinnen Symposiums

22.05. bis 24.06.2010

**Altes Jagdschloss, Dachboden
Wermsdorf**



Künstlertgut Prösitz



Auskunft:

03 43 64/8 11 23

Öffnungszeiten:

Sa., So. und Feiertag

11.00 - 16.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Eröffnung:

Samstag, den 22.05.10

11:00 Uhr

es spricht:

Christine D. Hölzig, Leipzig

es musiziert:

Stefan Fuchs, Leipzig

es stellen aus:

Ulli Böhmelmann, Köln

Frauke Eckhardt, Saarbrücken

Aino Nebel, Berlin

Ulla Ostendorf, Berlin

Danijela Pivasevic-Tenner, Neumünster

Katja Pudor, Berlin

Cornelia Rößler, Guntersblum

Martina Salzberger, München & Burghausen

Amtliche Bekanntmachungen

Auszug aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 29.04.2010

Tagungsort: Schlosssaal Altes Jagdschloß Wermisdorf
 Tagungstermin: 29.04.2010; 19.00 Uhr
 Der Bürgermeister Herr Müller begrüßte alle Anwesenden und eröffnete die Gemeinderatssitzung. Mit den 12 anwesenden Gemeinderäten war die Beschlussfähigkeit gegeben.

Nachfolgende Beschlüsse wurden in der Gemeinderatssitzung gefasst:

Beschluss Nr. 34/04/10 Neufassung der „Polizeiverordnung der Gemeinde Wermisdorf gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen, zur Bekämpfung von Schädlingen und über das Anbringen von Hausnummern

Beschluss Nr. 35/04/10 Erwerb des Flurstückes Nr. 49 der Gemarkung Lampersdorf

Beschluss Nr. 36/04/10 Erwerb des Flurstückes Nr. 48 der Gemarkung Lampersdorf

Beschluss Nr. 37/04/10 Erwerb einer Teilfläche des Flurstückes Nr. 545/4 der Gemarkung Malkwitz

Beschluss Nr. 38/04/10 Erwerb einer Teilfläche des Flurstückes Nr. 125 der Gemarkung Calbitz

Beschluss Nr. 39/04/10 Abwägungsbeschluss 1. Änderung Bebauungsplan „Calbitzer Straße“ in Wermisdorf

Beschluss Nr. 40/04/10 Satzungsbeschluss 1. Änderung Bebauungsplan „Calbitzer Straße“ in Wermisdorf

Beschluss Nr. 41/04/10 Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung Bebauungsplan Mischgebiet der Grundstücke der Deutschen Philatelie Service GmbH in Wermisdorf

Beschluss Nr. 42/04/10 Verpflichtungsvertrag zur 1. Änderung Bebauungsplan Mischgebiet der Grundstücke der DPS GmbH

Beschluss Nr. 43/04/10 Bauvoranfrage Errichtung eines Verbrauchermarktes in Wermisdorf Grüner Weg

Beschluss Nr. 44/04/10 Komplexe Sanierung Kita „Wirbelwind“ Calbitz, 2. BA
 Vergabe von Bauleistungen für das Gewerk Baumeisterarbeiten (Los 1 - Fassadensanierung)

Beschluss Nr. 45/04/10 Komplexe Sanierung Kita Calbitz, 2. BA
 Vergabe von Bauleistungen für das Gewerk Dachdeckerarbeiten (Los 2)

Beschluss Nr. 46/04/10 Komplexe Sanierung Kita Calbitz, 2. BA
 Vergabe von Bauleistungen für das Gewerk Bautischlerarbeiten (Los 3)

Beschluss Nr. 47/04/10 Komplexe Sanierung Kita Calbitz, 2. BA
 Vergabe von Bauleistungen für das Gewerk Malerarbeiten innen (Los 4)

Beschluss Nr. 48/04/10 Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe von Bauleistungen für die Heizungsinstallation in der Kita Calbitz

Beschluss Nr. 49/04/10 Sanierung Mittelschule Wermisdorf, Treppensanierung,
 Biologiekabinett und Klassenraum 1
 Vergabe von Bauleistungen für das Gewerk Brandschutztüren (Los 5)

Beschluss Nr. 50/04/10 Festlegung des Sitzgemeindeanteils für die Karl-Hans Janke Ausstellung

Sonstiges



Matthias Müller
Bürgermeister

Einladung zur Sitzung des Gemeinderates

Am Donnerstag, dem 27.05.2010 findet um 19.00 Uhr im Schlosssaal des Alten Jagdschlusses Wermisdorf die nächste Gemeinderatssitzung statt.

Tagesordnung:

A Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Gemeinderatssitzung durch den Bürgermeister
2. Bürgerfragestunde
3. Vorstellung der neuen Schulleiterin der Grundschule Calbitz
4. Beschlussvorlagen
 - 4.1 Beschlussvorlage - Vergabe - Lieferung von digitalen Meldeempfängern mit BOS-Zulassung
 - 4.2 Beschlussvorlage - Belastungsvollmacht zum Verkauf des Flurstückes Nr. 266/8 der Gemarkung Wermisdorf
 - 4.3 Beschlussvorlage - Verkauf des Flurstückes Nr. 266/8 der Gemarkung Wermisdorf
 - 4.4 Beschlussvorlage - Finanzierung der Maßnahme Bau der Gehwege im Ortsteil Collm
 - 4.5 Beschlussvorlage - Finanzierung der Maßnahme Straßenbau Malkwitz Dahleener Straße
 - 4.6 Beschlussvorlage - Finanzierung der Maßnahme Dachsanierung in der Kindertagesstätte Luppa
 - 4.7 Beschlussvorlage - Finanzierung der Maßnahme Errichtung der Straßenbeleuchtung im Ortsteil Liptitz Hauptstraße
 - 4.8 Beschlussvorlage - Auftragsvergabe zur Straßenerfassung und -bewertung
 - 4.9 Beschlussvorlage - Bestätigung des Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Mischgebiet Grundstück DPS GmbH
5. Informationen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeinderäte
7. Sonstiges

B Nichtöffentlicher Teil

1. Sonstiges

Ich lade Sie zu dieser Sitzung recht herzlich ein.



Matthias Müller
Bürgermeister

Polizeiverordnung der Gemeinde Wermisdorf

gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen, zur Bekämpfung von Schädlingen und über das Anbringen von Hausnummern

Aufgrund von § 9 Absatz 1 i. V. mit § 1 Absatz 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Art. 45 SächsVwModG vom 5. Mai 2005 (GVBl. S. 148), beschließt der Gemeinderat am 29.04.2010 mit Beschluss- Nummer 34/04/10 folgende Polizeiverordnung:

Inhaltsverzeichnis:

Paragraf Inhalt

- | | |
|-----|---|
| § 1 | Geltungsbereich |
| § 2 | Begriffsbestimmungen |
| § 3 | Schutz der Nachtruhe |
| § 4 | Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. Ä. |
| § 5 | Lärm aus Gaststätten und Freiluftgaststätten |
| § 6 | Haus- und Gartenarbeiten |
| § 7 | Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, Böller- und Salutschießen |

§ 8	Lärm durch Tiere
§ 9	Altglassammelbehälter
§10	Verunreinigungsverbot
§11	Benutzung öffentlicher Brunnen
§12	Tierhaltung
§ 13	Verunreinigung durch Tiere
§ 14	Belästigungen durch Ausdünstungen u. Ä.
§ 15	Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
§ 16	Eisflächen
§ 17	Ordnungsvorschriften
§ 18	Nutzung von Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skateranlagen
§ 19	Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen
§ 20	Beeinträchtigung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und Grün- und Erholungsanlagen
§ 21	Anzeige- und Bekämpfungspflicht
§ 22	Bekämpfungsmittel
§ 23	Schutzvorkehrungen
§ 24	Sonstige Vorkehrungen
§ 25	Duldungspflichten
§ 26	Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen
§ 27	Ausnahmen
§ 28	Umgang mit wilden oder verwildert lebenden Tieren
§ 29	Hausnummern
§ 30	Zulassung von Ausnahmen
§ 31	Ordnungswidrigkeiten
§ 32	Verhältnis zu anderen Vorschriften
§ 33	Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Wermsdorf und ihren Ortsteilen Wermsdorf, Luppa, Malkwitz, Calbitz, Collm, Lampersdorf, Gröppendorf, Mahlis, Wadewitz, Wiederoda und Liptitz.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf ihre Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung und zur Verfügung stehenden und bestimmungsgemäß zugänglichen
- a) gärtnerisch gestaltete Park-, Grün- und Erholungsanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch die Verkehrsgrünanlagen, die zu den Park-, Grün- und Erholungsanlagen gehörigen Wege, Rasenflächen und Kinderspielplätze
 - b) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschauungstafeln
 - c) das Naturbad Luppa und die Friedhöfe
 - d) Gemeindemobilien und die öffentlichen Toiletten.
- (3) Menschenansammlungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle für jedermann zugänglichen zielgerichteten Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen bzw. in Grün- und Erholungsanlagen zum Zwecke des Vergnügens, des Kunstgenusses oder Ähnlichem, insbesondere Volksfeste, Vereinsfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte.
- (4) Offene Feuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuer auf offenem (befestigtem oder unbefestigtem) Boden.

§ 3 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst an Werktagen die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen die Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen vorliegen. Soweit nach sonstigen Vorschriften eine behördliche

Erlaubnis für diese Handlungen erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

§ 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. Ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauteerzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht:

- a) bei behördlich genehmigten Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen oder von allgemeiner Bedeutung sind
- b) für amtliche Durchsagen und behördlich genehmigtem Lautsprecherbetrieb.

§ 5 Lärm aus Gaststätten und Freiluftgaststätten

(1) Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten. Der Veranstalter, Wirt oder Betreiber hat für die Einhaltung dieser Bestimmungen Sorge zu tragen.

(2) Freiluftgaststätten sind so zu betreiben, dass die Vorgaben der TA Lärm eingehalten werden. Der Veranstalter, Wirt oder Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere die Immissionsrichtwerte für die Nachtzeiträume nicht überschritten werden.

§ 6 Private Haus- und Gartenarbeiten

Private Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen an Werktagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere das Hämmern, Sägen, Bohren, Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen, der Betrieb von Rasenmähern, das Häckseln von Gartenabfällen, der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten u. Ä.

§ 7 Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, Böller- und Salutschießen

(1) Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ist nur nach Erteilung der Erlaubnis und bei Erlaubnisfreiheit nach Erteilung der Zustimmung durch die Ortspolizeibehörde und grundsätzlich nur im Rahmen des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe, der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz und den entsprechenden Sicherheitsbestimmungen möglich.

(2) Pyrotechnische Gegenstände dürfen wie folgt abgebrannt werden:

- a) ohne Knall-/Blitzknallwirkung
 - an Werktagen von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr
 - an Sonn- und Feiertagen von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr (an Tagzeiten unter Berücksichtigung der Tages-, Ruhe- und Nachtzeiten nach den Immissionsrichtwerten der Freizeitlärmrichtlinie)
- b) mit Knall-/Blitzknallwirkung
 - an Werktagen von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr
 - an Sonn- und Feiertagen von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr (an Tagzeiten unter Berücksichtigung der Tages-, Ruhe- und Nachtzeiten nach den Immissionsrichtwerten der Freizeitlärmrichtlinie).

Die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft darf nicht über ein erträgliches Maß hinaus gestört bzw. beeinträchtigt werden.

(3) Wer außerhalb von Schießstätten mit einem Böller schießen will, bedarf ungeachtet einer sich aus dem Waffengesetz ergebenden Berechtigung der schriftlichen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde; ebenfalls erlaubnispflichtig ist das Salutschießen mit Schwarzpulver.

(4) Böller- und Salutschüsse dürfen:

1. an Werktagen 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr
2. an Sonn- und Feiertagen 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr (an Tagzeiten unter Berücksichtigung der Tages-, Ruhe- und Nachtzeiten nach den Immissionsrichtwerten der Freizeitlärmrichtlinie) abgeschossen werden. Die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft darf nicht über ein erträgliches Maß hinaus gestört bzw. beeinträchtigt werden. Insbesondere dürfen anlassbezogen nicht mehr als fünf Schuss abgegeben werden.

(5) Die Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis bzw. auf Zustimmung zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände, zum Abschießen von Böllern oder zum Salutschießen sind vier Wochen vor dem Ereignis unter Angabe von Ort, Tag, Zeit, Anlass und zu verwendender Mittel/Materialien sowie des Verantwortlichen schriftlich bei der Ortspolizeibehörde einzureichen.

(6) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorgaben Absatz 1 bis 5 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen vorliegen. Diese öffentlichen Interessen liegen insbesondere bei Ereignissen (Volksfesten u. Ä.) mit überwiegend öffentlichem Charakter vor.

§ 8

Lärm durch Tiere

Tiere sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.

§ 9

Altglassammelbehälter

Altglassammelbehälter, durch deren Benutzung Lärm verursacht wird, dürfen nur werktags (Montag bis Samstag) in der Zeit von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden. Auf den Sammelbehältern sind die zulässigen Einwurfzeiten (bzw. Verbotszeiten) schriftlich anzubringen.

§ 10

Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung und Beschädigung der Verkehrsflächen und Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 und 2 ist untersagt.

Unzulässig ist insbesondere:

- a) das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Kaugummi, Zigarettenskippen, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen und anderweitig gefährlichen Gegenständen
- b) das Ablagern von Abfällen, Werkstoffen oder anderen Gegenständen außerhalb der zu diesem Zweck bereitgestellten Container und Müllkübel.

(2) Wer Waren zum sofortigen Verzehr veräußert, muss in der Nähe der Verkaufsstelle mindestens einen, im Bedarfsfalle mehrere, leicht zugängliche Behälter zur Aufnahme von Abfällen aufstellen und regelmäßig entleeren.

(3) In öffentliche Abfallkörbe dürfen nur Kleinabfälle wie Fahrscheine, Obstreste, Zigarettenschachteln u. Ä. eingeworfen werden. Das Einwerfen von anderen Abfällen, insbesondere Haus- und Geweremüll oder Wertstoffen ist verboten.

(4) Hat jemand Verkehrsflächen oder Anlagen verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Säuberung sorgen.

§ 11

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 12

Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet oder beschädigt werden.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch ihre Körperkräfte, Gift oder

Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Hunde müssen auf öffentlichen Straßen, Rad- und Gehwegen, innerörtlichen Wanderwegen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zum Schutz von Mensch und Tier stets von einer geeigneten Person an der Leine geführt werden. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen, wie bei Großveranstaltungen und Volksfesten, einem Maulkorb tragen.

(4) Hunde dürfen auf den Flächen, auf den das Freilaufen erlaubt ist, ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

(5) Es ist verboten, öffentlich zugängliche Spielplätze mit Hunden zu betreten oder diese dorthin laufen zu lassen.

§ 13

Verunreinigung durch Tiere

(1) Halter oder Führer von Tieren sind dafür verantwortlich, dass diese die Verkehrsflächen und Anlagen nicht verunreinigen. Eine dennoch erfolgte Verunreinigung ist unverzüglich zu beseitigen.

(2) Der Halter oder Führer von Tieren hat ein geeignetes Hilfsmittel, z. B. Papier- oder Plastiktüte o. Ä. für die Aufnahme und den Transport von Verunreinigungen mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollkräften der Ortspolizeibehörde vorzuweisen. Hierzu kann der Betroffene von den Kontrollkräften angehalten werden.

§ 14

Belästigungen durch Ausdünstungen u. Ä.

Übel riechende organische oder anorganische Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht verbracht, eingbracht, gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 15

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An Verkehrsflächen und in Anlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen sowie an baulichen und sonstigen Anlagen, die von öffentlichen Straßen, Gehwegen, Plätzen oder Grün- und Erholungsflächen einsehbar sind, ist das Plakatieren außerhalb von zugelassenen Plakatträgern sowie das Beschriften, Bemalen, das Anbringen von Bildern oder Schriftzügen (Graffiti) auf anderen als dafür zugelassenen Flächen unbeschadet baurechtlicher Vorschriften verboten.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten und gewährleistet ist, dass die Plakate wieder beseitigt werden, wenn sie als Ankündigung von Veranstaltungen ihren Zweck erfüllt haben.

(3) Absatz 1 gilt nicht für bei der Gemeinde beantragte und unter entsprechenden Auflagen genehmigte Plakate, die im Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen oder Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden. Diese Plakate sind spätestens 7 Tage nach Beendigung der Wahlen oder Abstimmungen durch die Verursacher zu entfernen.

(4) Die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 16

Eisflächen

Das Betreten und Benutzen der Eisflächen ist auf allen öffentlichen Gewässern, für die die Gemeinde zuständig ist, nur zulässig, wenn von der Gemeinde Wermisdorf die Erlaubnis durch amtliche Bekanntmachung erteilt wurde.

§ 17

Ordnungsvorschriften

(1) Es ist in Anlagen untersagt:

- a) unbefugt Pflanzen aus dem Boden zu entfernen oder zu beschädigen
- b) unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Hinweisschilder u. a. Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschä-

digen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu benutzen

- c) zu campen oder zu übernachten
- d) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Unfallquellen zu beseitigen, zu beschädigen, zu verändern sowie die Sperrvorrichtungen zu überwinden oder selbst Sperrvorrichtungen ohne Erlaubnis zu errichten
- e) mit Kraftfahrzeugen, Anhängern oder Wohnwagen zu fahren oder zu parken, Pferde zu führen oder zu reiten sowie Gegenstände abzustellen.

(2) Auf Verkehrsflächen, Anlagen und sonstigen öffentlich einsehbaren Flächen ist das Verrichten der Notdurft untersagt.

(3) Fahrzeuge, Wohnmobile, Wohnanhänger und andere der Übernachtung dienende mobile Unterkünfte dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zu Wohn- und Übernachtungszwecken nicht abgestellt werden. Ausgenommen hiervon sind Wohnmobile zum einmaligen Übernachten, sofern keine schädigende Wirkung für die in § 2 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Flächen und angrenzende Anlagen nach § 2 Absatz 2 dieser Verordnung damit verbunden ist und ein öffentliches Interesse nicht entgegensteht.

(4) In von Verkehrsflächen erreichbaren Briefkästen sind die Sendungen so einzustecken, dass sie vom Wind nicht verweht werden können. Das Ablegen von Sendungen auf Türschwellen, Fensterbänken u. ä. ist verboten.

(5) Das Verteilen von Handzetteln und Werbeprospekten auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde zulässig. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden. Sie ist zu erteilen, wenn gesichert ist, dass durch das Verteilen entstandene Verunreinigungen beseitigt werden.

(6) Werbeprospekte u. ä. dürfen an Verkehrsflächen nur während der Geschäftszeit der ansässigen Unternehmen ausgelegt werden.

(7) Das Abbrennen eines offenen Feuers ist nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde zulässig. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden. Der Antrag auf Erlaubnis zum Abbrennen eines offenen Feuers ist zwei Wochen vor dem Ereignis unter Angabe von Ort, Tag, Zeit, Anlass sowie des Verantwortlichen schriftlich bei der Ortspolizeibehörde einzureichen.

Grill- und Kochfeuer sind erlaubnisfrei, wenn die Grill- und Kochfeuer unter Verwendung von handelsüblichen Geräten und Brennstoffen ausgeführt werden und wenn erhebliche Belästigungen Dritter ausgeschlossen sind.

(8) Anlagen des Naturbades Luppa und der Friedhöfe dürfen außerhalb der Öffnungszeiten nur von dafür berechtigten Personen betreten werden.

§ 18

Nutzung von Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skateranlagen

(1) Kinderspielplätze und die sich darauf befindlichen Geräte dürfen nur entsprechend ihrer Widmung und nur ihrer Zweckbestimmung nach genutzt werden.

(2) Das Fußballspielen auf den Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

(3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skateranlagen ist tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt, es sei denn, dass durch Schilder eine anderweitige Aufenthalts-/Benutzungszeit festgelegt ist.

(4) Auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skateranlagen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

(5) Auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skateranlagen dürfen zerbrechliche Behälter (z. B. Flaschen aus Glas und ähnlichen zerbrechlichen Materialien) nicht mitgeführt werden, ausgenommen hiervon sind Behälter zur Nahrungsaufnahme von Kleinkindern.

§ 19

Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

Auf Flächen im Sinne von § 2 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung ist es untersagt

- a) aggressives Betteln, (aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z. B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen

versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will)

- b) durch aggressives oder auffälliges Verhalten, welches durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist, z. B. besondere Aufdringlichkeit in Form von wiederholtem Anfassen oder in den Weg stellen, andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen.

§ 20

Beeinträchtigung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und Grün- und Erholungsanlagen

Der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass

- a) durch An- und Überbauten,
- b) durch Bäume, Hecken oder ähnliche Pflanzungen die Nutzung der Gehwege und Fahrbahnen nicht beeinträchtigt wird.

Der einzuhaltende Sicherheitsraum/das Lichtraumprofil über der Fahrbahn muss mindestens 4,50 m, bei Rad und Gehwegen 2,25 m betragen, der seitliche Abstand von befestigten Fahrbahnen, Rad-, Geh- und sonstigen Wegen 0,50 m. Bepflanzungen oder An- und Überbauten, die in den Sicherheitsraum/das Lichtraumprofil hineinragen sind so zurückzuschneiden/zurückzubauen, dass keine Behinderung des Verkehrsraumes gegeben ist.

§ 21

Anzeige- und Bekämpfungspflicht

(1) Die Eigentümer von Grundstücken innerhalb geschlossener Ortschaften sind verpflichtet, wenn sie den Befall von Gesundheitsschädlingen (Ratten, Mäuse, Schadnager und andere Wirbeltiere sowie Schadinsekten) feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Bekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis sämtliche Gesundheitsschädlinge vernichtet sind.

(2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Absatz 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Bekämpfung verantwortlich.

§ 22

Bekämpfungsmittel

Die Anwendung von Bekämpfungsmitteln richtet sich nach den dafür geltenden besonderen Vorschriften.

§ 23

Schutzvorkehrungen

(1) Das Bekämpfungsmittel ist so auszulegen, dass Menschen und Haustiere nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.

(2) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.

(3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen haben dem Verpflichteten nach § 21 von der Art und dem Umfang der Giftauslegung unverzüglich Kenntnis zu geben. Sie genügen ihrer Pflicht zur Unterrichtung durch das Anbringen der Warnschilder.

§ 24

Sonstige Vorkehrungen

Nach Beendigung der Bekämpfung sind die Löcher und Bauten der Gesundheitsschädlinge mit hierzu geeigneten Mitteln zu verschließen oder zu entfernen.

§ 25

Duldungspflichten

Wer zur Bekämpfung verpflichtet ist, hat dem Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Schädlingsbefalls und der Überwachung der Bekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestat-

ten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 21 allgemein angeordneten Schädlingsbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück zu dulden.

§ 26

Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

(1) Die Ortschaftsbehörde kann eine allgemeine Schädlingsbekämpfung durch die nach § 21 Verpflichteten für die ganze Gemeinde oder einen Teil der Gemeinde anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, in dem die Bekämpfung durchzuführen ist.

(2) Die allgemeine Schädlingsbekämpfung nach Absatz 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.

(3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 21 Verpflichteten zu tragen.

§ 27

Ausnahmen

Auf Antrag können von der Ortschaftsbehörde bei allgemein angeordneten Schädlingsbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen nachweislich selbst ausführen lässt.

§ 28

Umgang mit wilden oder verwildert lebenden Tieren

Es ist verboten, wilde oder verwildert lebende Tiere (z. B. Katzen, Tauben) auf Verkehrsflächen und Anlagen im Sinne des § 2 dieser Verordnung zu füttern.

§ 29

Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit den von der Gemeinde festgesetzten Hausnummern in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Bei Umnummerierung darf die bisherige Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

(3) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes, unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang anzubringen. Wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, sind sie an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei den Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

§ 30

Zulassung von Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Gemeinde in begründeten Fällen auf Antrag Ausnahmen zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Absatz 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als vermeidbar stört,
2. entgegen § 4 Absatz 1, die dort genannten Geräte so nutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
3. entgegen § 5 Absatz 1 und 2 als Veranstalter, Wirt oder Betreiber nicht dafür sorgt, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden,
4. entgegen § 6 Haus- und Gartenarbeiten ausführt, die geeignet sind die Ruhe der anderen zu stören,
5. entgegen § 7 Absatz 1 bis 4 pyrotechnische Gegenstände abbrennt oder Böller bzw. Salut schießt,

6. entgegen § 8 Tiere so hält, dass andere belästigt werden,
7. entgegen § 9 Altglassammelbehälter außerhalb der vorgeschriebenen Zeit benutzt,
8. entgegen § 10 Absatz 1 Anlagen verunreinigt oder beschädigt,
9. entgegen § 10 Absatz 2 keine Abfallbehälter aufstellt und regelmäßig leert,
10. entgegen § 10 Absatz 3 Abfallkörbe zweckentfremdet benutzt,
11. entgegen § 10 Absatz 4 die verursachte Verunreinigung von Anlagen nicht unverzüglich säubert,
12. entgegen § 11 Brunnen zweckentfremdet benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
13. entgegen § 12 Absatz 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet oder beschädigt werden,
14. entgegen § 12 Absatz 2 das Halten der dort genannten Tiere nicht unverzüglich der Ortschaftsbehörde anzeigt,
15. entgegen § 12 Absatz 3 als Halter eines Hundes nicht dafür sorgt, dass der Hund auf Verkehrsflächen und Anlagen von einer geeigneten Person angeleint geführt wird,
16. entgegen § 12 Absatz 3 Satz 2 als Halter eines Hundes nicht dafür sorgt, dass der Hund bei größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb trägt,
17. entgegen § 12 Absatz 4 als Halter zulässt, dass der Hund auf den Flächen, auf den das Freilaufen erlaubt ist, von einer Person begleitet wird, die durch Zuruf nicht auf das Tier einwirken kann oder als Halter den Hund frei herumlaufen lässt,
18. entgegen § 12 Absatz 5 als Halter eines Hundes zulässt, dass der Hund öffentliche Spielplätze betritt oder diese dorthin laufen lässt,
19. entgegen § 13 Absatz 1 als Halter oder Führer eines Tieres die Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen nicht unverzüglich beseitigt,
20. entgegen § 13 Absatz 2 als Halter oder Führer von Tieren kein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport von Verunreinigungen mitführt oder dieses auf Verlangen nicht vorweist,
21. entgegen § 14 übelriechende organische oder anorganische Gegenstände oder Stoffe verbringt, einbringt, lagert, verarbeitet oder befördert,
22. entgegen § 15 plakatiert, beschriftet, bemalt, Bilder oder Schriftzüge (Graffiti) anbringt,
23. entgegen § 16 Eisflächen betritt und benutzt,
24. entgegen § 17 Absatz 1 die in den Unterpunkten a) bis e) unter sagten Handlungen vornimmt,
25. entgegen § 17 Absatz 2 seine Notdurft verrichtet,
26. entgegen § 17 Absatz 3 Verkehrsflächen oder Anlagen zu Wohn- oder Übernachtungszwecken nutzt,
27. entgegen § 17 Absatz 4 Sendungen behandelt,
28. entgegen § 17 Absatz 5 Handzettel und Werbeprospekte ohne Erlaubnis verteilt oder mit der Erlaubnis erteilte Auflagen nicht einhält,
29. entgegen § 17 Absatz 6 Werbeprospekte u. a. außerhalb der Geschäftszeit auslegt,
30. entgegen § 17 Absatz 7 offene Feuer ohne Erlaubnis abbrennt,
31. entgegen § 17 Absatz 8 die dort aufgeführten Anlagen außerhalb der Öffnungszeiten unberechtigt betritt,
32. entgegen § 18 Absatz 1 Kinderspielplätze nicht nach ihrer Widmung und Geräte nicht nach ihrer Zweckbestimmung nutzt,
33. entgegen § 18 Absatz 2 auf Kinderspielplätzen Fußball spielt,
34. entgegen § 18 Absatz 3 sich nach Einbruch der Dunkelheit oder außerhalb der festgelegten Aufenthalts-/Benutzungszeit auf den dort benannten Flächen aufhält,
35. entgegen § 18 Absatz 4 auf den dort benannten Flächen Tiere mit sich führt,
36. entgegen § 18 Absatz 5 auf den dort benannten Flächen zerbrechliche Behälter mit sich führt,
37. entgegen § 19 aggressiv bettelt und/oder durch aggressives oder auffälliges Verhalten, welches durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist, andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt,
38. entgegen § 20 durch An- und Überbauten oder durch Bäume, Hecken oder ähnliche Pflanzungen die Nutzung der Gehwege und Fahrbahnen beeinträchtigt,

39. entgegen § 21 als Verpflichteter festgestellten Befall von Gesundheitsschädlingen nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt oder eine Bekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht so lange wiederholt, bis sämtliche Gesundheitsschädlinge vernichtet sind,
40. entgegen § 23 Absatz 1 und 2 die Schutzvorkehrungen nicht trifft,
41. entgegen § 23 Absatz 3 als Schädlingsunternehmen den Verpflichteten nicht informiert,
42. entgegen die in § 24 vorgeschriebenen Vorkehrungen nach Beendigung der Bekämpfung nicht trifft,
43. entgegen § 25 als Verpflichteter dem Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Befalls von Schädlingen und zur Überwachung der Bekämpfung das Betreten seines Grundstückes nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 26 allgemein angeordneten Bekämpfung das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück nicht duldet,
44. entgegen § 28 wilde oder verwildert lebende Tiere füttert,
45. entgegen § 29 Absatz 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
46. entgegen § 29 Absatz 2 Hausnummern bei Umnummerierung vorzeitig entfernt,
47. entgegen § 29 Absatz 3 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend der Vorschrift anbringt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Absatz 2 SächsPolG und § 17 Absatz 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 EUR geahndet werden.

§ 32

Verhältnis zu anderen Vorschriften

Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie bereits bestehender Verordnungen, insbesondere aus

- dem Sächsischen Polizeigesetz (SächsPolG),
- dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG),
- dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG),
- dem Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG)
- dem Waldgesetz (SächWaldG),
- dem Sächsischen Naturschutzgesetz (SächsNatG),
- dem Sächsischen Wassergesetz (SächsWG),
- dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- der Pflanzenabfallverordnung (PflanzAbfV),
- dem Sächsischen Naturschutzgesetz (SächsNatSchG),
- dem Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetz (SächsSFG),
- dem Ersten Gesetz zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen (EGAB),
- dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG),
- der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZU-VO - Infektionsschutzverordnung)
- dem Sächsischen Straßengesetz (SächsStrG),
- der Straßenverkehrsordnung (StVO),
- dem Tierschutzgesetz (TierSchuG),
- dem Tierkörperbeseitigungsgesetz (TierKBG),
- der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV)
- der Verordnung über den Lärm von Sport- und Spielstätten,
- dem Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG),
- dem Straßengesetz des Freistaates Sachsen (SächsStrG),
- dem Gaststättengesetz (GaststättenG),
- der Gaststättenverordnung (GastVO),
- der Sächsischen Bauordnung (SächsBO),
- dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG),
- dem Ordnungswidrigkeitengesetz (SächsOWiG),

- dem Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz),
 - der Gefahrenstoffverordnung (GefStoffV)
 - Sächsisches Nachbarrechtsgesetz (SächsNRG)
- in der jeweils gültigen Fassung bleiben durch die Regelungen in dieser Verordnung unberührt.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten

- die Polizeiverordnung der Gemeinde Wermsdorf gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen, zur Bekämpfung von Schädlingen und über das Anbringen von Hausnummern der Gemeinde Wermsdorf, Beschluss-Nr. 10/03/99 vom 18.03.1999,
- die 1. Änderung zur Polizeiverordnung, Beschluss-Nr. 08/02/02 vom 22.02.2002 und
- die 2. Änderung zur Polizeiverordnung, Beschluss-Nr. 26/03/04 vom 25.03.2004 außer Kraft.

Ausgefertigt: Wermsdorf, den 03.05.2010



Matthias Müller
Bürgermeister/Ortspolizeibehörde

Verfahrensvermerk:

Der Gemeinderat hat diese Polizeiverordnung in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 29.04.2010 beschlossen. Sie wurde nach örtlicher Bekanntmachungssatzung am 19.05.2010 im Amtsblatt „Der Collm-Bote“ bekannt gemacht und tritt somit am 20.05.2010 in Kraft (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Polizeigesetzes). Die Polizeiverordnung der Gemeinde Wermsdorf wurde dem Landratsamt vor der Bekanntmachung zur Kenntnis gegeben (§ 15 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes).

Der Collmbote

Amthliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Wermsdorf mit ihren Ortsteilen Calbitz, Collm, Gröppendorf, Lampersdorf, Liptitz, Luppa, Mahlis, Malkwitz, Wadewitz und Wiederoda

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal im Monat und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt.

- Herausgeber, Druck und Verlag:
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0,
Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89 -1 55
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Gemeindeverwaltung Wermsdorf,
Bürgermeister Matthias Müller
- Redaktion: Frau Eveline Haselof
Telefon: (03 43 64) 81 10, Telefax: (03 43 64) 8 11 31,
Altes Jagdschloß, 04779 Wermsdorf
- Verantwortlich für den Anzeigenteil:
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 4 89 -0,
Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 15
vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller
- Anzeigenannahme/Beilagen:
Herr Kahl, 04861 Torgau/OT Mehderitzsch, Dorfallee 7,
Telefon: 0 34 21/71 95 77 oder Fax: 71 95 79

Einzel Exemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.



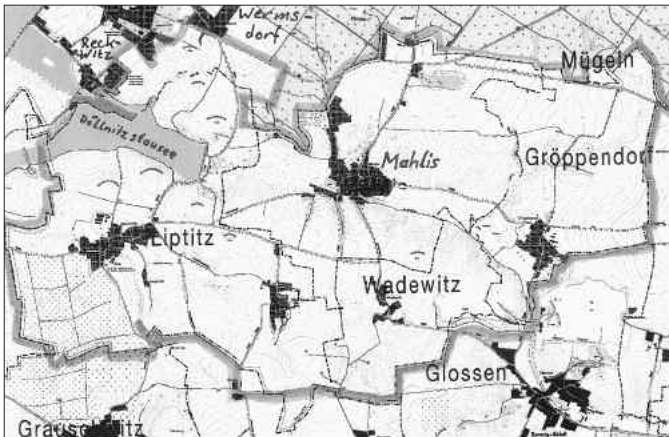
IMPRESSUM

Mitteilungen/Informationen

Information zum Flurbereinigungsverfahren Mahlis

Am 28.04.2010 fand in der Gemeindeverwaltung Wermsdorf die Aufklärungsversammlung zum Flurbereinigungsverfahren Mahlis statt. Im Ergebnis dieser Veranstaltung wurde durch die Obere Flurbereinigungsbehörde des LRA Nordsachsen das objektive und positive Interesse an einem Flurbereinigungsverfahren festgestellt. Dies war die Voraussetzung zur Anordnung des Verfahrens.


Für interessierte Bürger findet am 25. Mai 2010 um 19.00 Uhr im Schlosssaal der Gemeindeverwaltung, Altes Jagdschloß 1 in Wermsdorf eine Informationsveranstaltung zum geplanten Verfahren der Oberen Flurneuordnungsbehörde statt.



Verfahrensgebiet Flurbereinigungsverfahren Mahlis

Ein Dankeschön an unsere Sportvereine

Im Jahr 2009 wurden, wie auch in den vergangenen Jahren von unseren Sportvereinen viele freiwillige Arbeitsstunden in den Sportobjekten geleistet. Von den Vereinsmitgliedern wurden unterstützende Tätigkeiten zur Pflege, Erhaltung und Verschönerung unserer Sportstätten übernommen. Wir möchten es daher nicht versäumen, noch einmal allen Sportfreunden in den Vereinen unseren herzlichen Dank und unsere Anerkennung für die geleistete Arbeit auszusprechen.



AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN
 PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
 BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE
 ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER BEILAGEN
 BROSCHÜREN PROSPEKTE ZEITUNGEN
 AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN
 PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
 BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE

Fragen zur Werbung?

Ihr Anzeigenfachberater

Otfried Kahl

berät Sie gern.

Funk: 01 71/2 16 95 88

Telefax: 0 34 21/71 95 79

e-mail:

otfried.kahl@wittich-herzberg.de



3. Schössernacht in Wermsdorf - ein voller Erfolg!

Am Samstag, dem **8. Mai 2010** präsentierten sich die Wermsdorfer Schösser zur **3. Schössernacht**. Selbst ihre Hoheit der Wettergott hatte einsehen und lockte mit Sonnenstrahlen zum Fest. So konnten viele Besucher, weit mehr als im letzten Jahr, diese besondere Veranstaltung in vollen Zügen genießen. Bereits ab 15.00 Uhr luden die Wermsdorfer Blasmusikanten e. V. zur Kaffeetafel des Schulfestes der Mittelschule. Die Schüler boten allen Gästen ein abwechslungsreiches Programm im Rahmen ihres Talentefestes.



Um 18.00 Uhr fiel der offizielle Startschuss zur Wermsdorfer Schössernacht, den traditionell der Malkwitzer Schützenverein e. V. mit seiner Kanone abgab. Der Bürgermeister der Gemeinde Wermsdorf Matthias Müller, ihre Majestät die 13. Wermsdorfer Fischkönigin und die Veranstalterin Gabriela Lehmann, Vorsitzende des VbFF-Wermsdorf hießen alle Gäste des Festes herzlich willkommen.



Foto: Dirk Hunger

Fortan befand sich der Hof des Alten Jagdschlusses für diesen Abend in Kinderhand, denn für die kleinsten Besucher gab es neben Kinderführungen durch das Schloss mit Burgfräulein Katrin Sprenger aus Dahlen auch allerhand zu basteln beim Harlekin Ute Jannasch vom Verein Pegasus. Die Erzieherinnen der ASB-Kindertagesstätte „Sterntaler“ sorgten mit vielen ritterlichen Spielen für zusätzliches Kurzweil.



Foto: Dirk Hunger

Aber auch die großen Leute waren mit allerlei Angeboten gut versorgt. Es gab zahlreiche Veranstaltungen, die nicht nur die Sächsische Geschichte hautnah erlebbar machten, sondern auch musikalische Genüsse, Theater und Abenteuer sorgten für fürstliche Unterhaltung. Spannende, überraschende und unterhaltsame Geschichten über die beiden Wermsdorfer Schlösser ließen ihre Vergangenheit lebendig werden. Im Alten Jagdschloß konnten die Besucher Einblicke in das Archiv des Heimat- und Verschönerungsvereines Wermsdorf nehmen oder sich allerlei Wissenswertes zur Geschichte des Schlosses von der Schlossgärtnerin Marita Gäbler erzählen lassen. Bei verschiedenen Multimedia-Schauen im Schlosssaal konnten sich die Besucher über Wermsdorf in den 30er-Jahren informieren, erfahren, was es mit dem geheimnisvollen Gang im Wermsdorfer Steinbruch auf sich hat oder Neues zu den gebunkerten Geheimnissen von Manfred John hören. Für die musikalische Unterhaltung sorgten die Wermsdorfer Blasmusikanten, die Band Irish Butter, die extra einen Dudelsackspieler im Gepäck hatte, sowie der DJ der Freiwilligen Feuerwehr Wermsdorf. Durch den Abend führte in gewohnt sicherer Weise der Feuerwehr - König Carsten Köhler. Für die gastronomische Versorgung im Alten Jagdschloß sorgte die Feuerwehr Wermsdorf, die Erzieherinnen des ASB-Hortes Wermsdorf mit ihrem Bowlestand - alle selbstverständlich nach Hausrezepten zubereitet, das Backhaus Wentzclaff, das Schokoladenmädchen, der Eisstand des Gasthauses „Zur Guten Quelle“ und der Fischhandel Hubertus Ziegler. Bis weit nach Mitternacht war auch der geöffnete Weinkeller besucht, der den Durst vieler Gäste löschte. Für ein umfassendes Angebot sorgte außerdem der Stand der Wermsdorfer Kräuterfrau Barbara Timm und der Souvenirstand der Gemeinde Wermsdorf, an dem man auch den Wermsdorfer Schlosstaler, den das Künstlergut Präwitz angefertigt hatte, erwerben konnte.



Zwischen den beiden Schlössern gab es weitere attraktive „Stationen“ für die Besucher. So wurden erstmals auch Führungen in der evangelischen Kirche mit anschließendem Orgelspiel angeboten. Marcel Billig vom Heimat- und Verschönerungsverein Werms-

dorf brachte die Besonderheiten der Kirche den Besuchern näher und Christian Schiel sorgte für entsprechende musikalische Umrahmung. Auch die Garteneisenbahn der Familie Scholz war ein Besuchermagnet. Wir bedanken uns an dieser Stelle recht herzlich für den Einsatz der Familie, die damit ein besonderes Highlight für dieses Fest schaffen konnte. An der Mittelschule gab es zur späteren Stunde Musik und Unterhaltung mit dem Partyservice der Familie Hentzschel. Zahlreiche Kerzen beleuchteten die Schloßstraße in einem wundervollen Ambiente und sorgten für eine optische Verbindung zwischen den Wermsdorfer Schlössern.



Auch im Schloss Hubertusburg fand der interessierte Besucher zahlreiche Angebote. Bereits am Nachmittag konnten Kinder in der Janke-Ausstellung, die vom Verein Rosengarten e. V. betreut wird, kreative Flugmodelle mit René Dünki aus Schweta basteln. Des Weiteren ließ das Theatre de Luna den Künstler und Erfinder Janke auferstehen und erzählte den Besuchern seine Geschichte. Er berichtete von der Verzweiflung und dem Eingesperrt sein und rief Janke damit in den Köpfen der Besucher wach. Ab 18.00 Uhr war für die Kleinen auf einer Wiese im Schloss das Lager von Robin Hood aufgebaut, in dem sie sich in grünen Fransenkuten unter anderem im Bogenschießen übten. Im Schloss Hubertusburg gab es neben den bekannten Schlossführungen des Freundeskreises Hubertusburg e. V. eine spezielle Führung zum Opernhaus Hubertusburg. Zusätzlich lockte das Archivzentrum Hubertusburg mit Besichtigungen zahlreiche Besucher an. Pfarrer Martin Prause lud alle Interessierten in die katholische Kapelle, in der ein Orgelspiel für musikalische Genüsse sorgte. Anschließend gab er Einblicke in die Geschichte der Kapelle und erklärte architektonische und künstlerische Besonderheiten. Im Museum im Haus 21 plaudert Christiane Eberhardine von Brandenburg-Bayreuth alias Nicole Bräuer über ihren Gemahl August den Starken und gibt den Gästen einen spannenden Einblick in ihr Leben. Zusätzlich waren die Museen und Ausstellungen des Schlosses geöffnet.

Für die kulinarischen Genüsse im Schloss Hubertusburg sorgte der VbFF - Wermsdorf mit zahlreichen fleißigen Helfern.

23.00 Uhr gab es ein fantastisches Feuerwerk, danach wurde bis tief in die Nacht weitergefeiert.

Die Schössernacht ist aus einer Idee des Tourismusmarketing geboren und seitdem fest in den Händen der Hauptorganisatoren Frau Susan Müller vom Tourismusbüro der Gemeindeverwaltung, der Frau Gabriele Lehmann, Vorsitzende des VbFF und Frau Anja Terpitz, Managerin - Sächsisches Zweistromland. Nur durch ihr Engagement konnte sich die Schössernacht zu einen besonderen Highlight im Wermsdorfer Veranstaltungskalender entwickeln.

Ein besonderes Dankeschön gilt den zahlreichen Sponsoren für ihre Unterstützung, aber auch allen Vereinen und Helfern für ihren Einsatz bei der Organisation und Durchführung der Veranstaltung. Nur durch dieses besondere Engagement ist der Eintritt zur Schössernacht in Wermsdorf immer noch frei!

Der Erfolg der 3. Wermsdorfer Schössernacht bestätigt uns, diese Tradition mit der 4. Schössernacht 2011 fortzuführen. Alle die an der Ausgestaltung der 4. Wermsdorfer Schössernacht Interesse haben, laden wir recht herzlich zu den Sitzungen des Tourismusmarketings ein.

Stromi-Karte wird überarbeitet

Sächsisches ZWEISTROMLAND

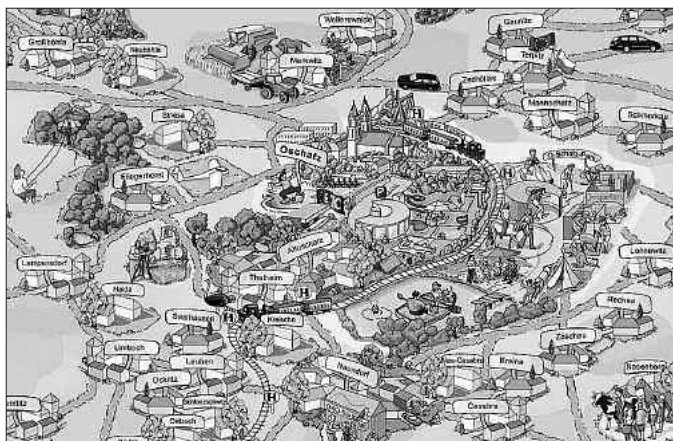
Das Regionalmanagement „Sächsisches Zweistromland“ eG plant eine Neuauflage der Stromi-Karte. Allen 2. Klässlern wird nach den Herbstferien eine Stromi-Karte übergeben. Darüber hinaus soll die Stromi-Karte auch in den Sachkundeunterricht eingebunden werden.

„Mit der Neuauflage besteht die Möglichkeit weitere Ausflugsziele und Angebote, die die Region für Familien mit Kindern zu bieten hat, aufzunehmen“ erklärt Anja Terpitz vom Regionalmanagement „Sächsisches Zweistromland“ eG. Beispielsweise sollen das Stadt- und Waagenmuseum in Oschatz, das Schullandheim in Lampersdorf und das Kinder- und Jugendhaus in Dahlen zusätzlich mit auf der Karte dargestellt werden.

Ein wichtiger Schwerpunkt liegt auf der Gestaltung der kleinen Orte. Das „Sächsische Zweistromland“ verfügt über mehr als 150 Ortschaften. Ziel ist es, möglichst jedem Ort ein spezifisches Erkennungsmerkmal zu geben. Als Beispiel ist hier der Dahlemer Ortsteil „Schwarzer Kater“ zu nennen, der symbolisch mit einem schwarzen Kater dargestellt wird oder Sabitz an der B 169, einem kleinen Ort in dem die Sensen WM ausgetragen wird. Nahezu alle Orte verfügen über diese spezifischen Erkennungsmerkmale, die integriert werden sollen.

Hinweise zu Änderungen, Ergänzungen und/oder spezifischen Erkennungsmerkmalen für einzelne Orte nimmt das Regionalmanagement „Sächsisches Zweistromland“ unter info@zweistromland.org oder telefonisch unter 0 34 35/66 67 90 bis Mitte Mai gern auf.

Stromi - die Heimatkarte (Ausschnitt Oschatz)



Die Stromi-Karte stellt auch die „Hauptstadt“ des Sächsischen Zweistromlandes, die Große Kreisstadt Oschatz mit ihren vielfältigen Angeboten dar.

Gleich zwei Höhepunkte locken nach Mahlis

In Mahlis findet vom 4. bis 6. Juni das diesjährige Dorf- und Kinderfest statt. Gleichzeitig feiert die Freiwillige Feuerwehr Mahlis an diesem Wochenende ihr 100-jähriges Bestehen.

Das Festwochenende beginnt am Freitag dem 4. Juni gegen 17.30 Uhr mit dem beliebten Rittercamp für Kinder. Hier gibt es jede Menge Spaß und Spiel für die Steppkes! Am Lagerfeuer klingt der Abend dann gemütlich aus. Wer möchte, kann im Anschluss auf dem Mahliser Sportplatz zelten.

Am Samstag früh startet pünktlich um 8.00 Uhr der Ausscheid der Feuerwehren der Gemeinde Wermisdorf. Um 14.00 Uhr beginnen dann in der „Döllnitz-Arena“ die legendären Mahliser Ritterfestspiele. Hier gilt es wieder, vielfältige Prüfungen zu bestehen und zum Ritter der Mahliser Tafelrunde geschlagen zu werden.

Ab 20.30 Uhr wird im Festzelt ordentlich abgefeiert! Die „Oldie-Live-Band“ wird dabei richtig einheizen und das Festzelt zum Kochen bringen!

Der Sonntagvormittag beginnt mit einem zünftigen Frühschoppen. Gegen 13.00 Uhr findet dann der große Festumzug der Freiwilligen Feuerwehr Mahlis statt. 100 Jahre Feuerwehrgeschichte werden hier hautnah in interessanten und unterhaltsamen Bildern erlebbar!



Weitere Infos unter: www.mahlis.de;

Ansprechpartner: Sibylle Melzer, Tel. 03 43 64/5 15 55 oder Daniela König, Tel. 03 43 64/8 85 05

Die Mahliser freuen sich auf viele Besucher und Schaulustige! Für den Tanzabend wird um Kartenvorbestellung gebeten!



Wermisdorfer Pferdetag

29. Mai 2010

von 9.00 - 17.00 Uhr




Auch in diesem Jahr findet unser Wermisdorfer Pferdetag im Alten Jagdschloss statt, zu dem wir Sie herzlich einladen.

Wir haben uns für dieses Jahr folgendes Programm vorgenommen:

Programm (Prüfungen im E-Niveau)

- ab 09:30 Uhr Reiterwettbewerb ohne Galopp
- ab 10:30 Uhr Führzügelklasse WB
auch für Reiter mit Behinderung
- ca. 11:15 Uhr Dressurwettbewerb
- ca. 12:00 Uhr Gelassenheitsprüfung
- ab 13:00 Uhr Hindernis - Fahrerwettbewerb mit 2 Umläufen
- ca. 15:00 Uhr Stilspringwettbewerb
- ca. 15:30 Uhr jump and drive

Für das leibliche Wohl ist selbstverständlich gesorgt!

**Wir freuen uns auf Ihren Besuch
oder Ihre Teilnahme!**

Veranstalter: Reit- und Fahrverein Wermisdorf 1995 e.V.

Nennungen an: Tel.: 034364 - 8000 Fax: 034364 - 80019

Mail: Hempel.Thomas@arcor.de

Nennungsschluss: 25. Mai 2010

100 Jahre FFW Mahlis



Dienstag, 1. Juni

15.00 Uhr Treffen der „Ehemaligen alten Kameraden“ im Gerätehaus

Freitag, 4. Juni

18.00 Uhr Festveranstaltung für geladene Gäste im Saal des Gasthofes „Laubental“

Samstag, 5. Juni

8.00 Uhr Gemeindefeuerwehrausscheid auf dem Sportplatz

Sonntag, 06. Juni

ca. 13.00 Uhr Feuerwehrumzug mit anschließender Technikschaу

Wir bitten um Verständnis, dass die August-Bebel-Straße am 6. Juni von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr wegen des Umzuges für den Verkehr gesperrt bleibt.

Für das leibliche Wohl sorgt das „Neue Forsthaus“ Oschatz.

Es lädt recht herzlich ein

FFW Mahlis

Tag des offenen Hofes 2010



Aller zwei Jahre beteiligen wir uns am „Tag des offenen Hofes“, um vor allem das Image der deutschen Landwirtschaft und aller Grünen Berufe zu verbessern.

„Wir laden die Verbraucher und Verbraucherinnen ein, bei einem Bauernhofbesuch die heimische Lebensmittelproduktion kennenzulernen und auf diese Weise mit uns über Nahrungsmittel, deren Erzeugung und Verarbeitung ins Gespräch zu kommen.“

Wir wollen diesen Tag aber auch nutzen, um uns bei den Verpächtern und

Geschäftspartnern zu bedanken. Der Besuch unseres Landwirtschaftsbetriebes in Malkwitz soll nicht nur für Gespräche, Feldrundfahrten und die Besichtigung der Maschinen genutzt werden, sondern wir bieten allen Besuchern reichlich Essen und Trinken an, bei schöner Musik und Kinderbeschäftigung. Unsere Verpächter sind da selbstverständlich alle eingeladen. Sie erhalten, wie vor zwei Jahren, einen Button mit „Wir sind frei“, was zum einen die Einladungskarte darstellt, und zum anderen, wollen wir damit sagen, dass wir ohne Gentechnik auf unseren Feldern produzieren.

Wer Lust bekommt, kann uns am **05.06.2010** im Agrargut in Malkwitz, Feldstraße 3 von 10.00 - 17.00 Uhr besuchen.

Wir, der Biohof Paulsen und das Agrargut in Malkwitz freuen uns auf Sie.

20 Jahre FSV Luppа '90 e.V.

FR 11.06.	18.00 Uhr	Spiel Alte Herren FSV Luppа – Wacker Dahlen
	20.30 Uhr	Festsitzung im Speicher (mit Einladung)
SA 12.06.	10.00 Uhr	Spiel F-Jugend FSV Luppа – Wacker Dahlen
	11.30 Uhr	Spiel E-Jugend FSV Luppа – SV Merkwitz
	13.00 Uhr	Spiel D-Jugend FSV Luppа – SV Roitzsch
	14.30– 15.15 Uhr	Unterhaltung mit dem Traditionsspielmanszug des SV Einheit Mutzsch
	15.30 Uhr	Spiel 1. Mannschaft FSV Luppа – FSV Blau-Weiß Wermsdorf
SO 13.06.	20.00 Uhr	Vereinsabend im Speicher Tanz mit der DISCO „Sound & Co“ aus Chemnitz (geschlossene Veranstaltung)
	09.30 Uhr	Spiel C-Jugend
	11.00– 13.00 Uhr	Frühschoppen mit den Wermsdorfer Blasmusikanten
	11.00 Uhr	Spiel Minis FSV Luppа – SV Merkwitz
	12.00– 13.00 Uhr	Kinderspielshow Max & Moritz im Speicher
	14.00 Uhr	Spiel Damen FSV Luppа – SV Mügeln/Ablaß

Für das leibliche Wohl ist an allen drei Tagen ausreichend gesorgt und für die Kleinen steht die Hüpfburg der Gemeinde Wermsdorf zur Verfügung.

11.-13. Juni 2010

Information über die Tätigkeit der erneut bestätigten Friedensrichter

In Erfüllung der gemäß § 1 Abs. 4 aus der Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben einer Schiedsstelle für unsere Gemeinde vom 22. Januar 2001 durch die Große Kreisstadt Oschatz vom 25. Mai 2000 informieren wir Sie hiermit, dass die bisherigen Friedensrichter für die weitere Amtsperiode bestätigt wurden. Es sind:

- Herr Konrad Lösch, Friedensrichter
- Frau Ramona Walter, Stellv. Friedensrichterin

Damit haben die Bürger der Gemeinde Wermsdorf die Möglichkeit, die Schiedsstelle weiterhin in Anspruch zu nehmen mit dem Ziel, Rechtsstreitigkeiten durch eine Einigung der Parteien gütlich beizulegen.

Der Sprechtag des Friedensrichters ist jeweils am **2. und 4. Donnerstag im Monat von 17.00 bis 19.00 Uhr in den Amtsräumen unterhalb der Freitreppe zum Bürgerbüro der Stadtverwaltung Oschatz, Am Neumarkt 1 in 04758 Oschatz.**

Die Schiedsstelle ist telefonisch zu den angegebenen Sprechtagen über die **Tel.-Nr. 0 34 35/9 70-2 95 erreichbar.**

Sachliche Zuständigkeiten des Friedensrichters:

Der Friedensrichter kann in den im Gesetz aufgezählten

- bürgerlich-rechtlichen und
- strafrechtlichen

Rechtsstreitigkeiten schlichtend tätig werden.

a) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung von den Amtsgerichten, Landgerichten und Oberlandesgerichten nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) zu entscheiden wären, führt die Schiedsstelle das Schlichtungsverfahren über folgende Angelegenheiten durch:

- vermögensrechtliche Ansprüche, die auf Geld oder auf eine in Geld schätzbare Leistung gerichtet sind bzw. geldwerte Sachen oder Rechte zum Gegenstand haben, dazu gehören insbesondere Zahlungsansprüche (Schadenersatz, Schmerzgeld, Kaufpreiszahlung, Werklohnvergütung usw.)
- Herausgabeansprüche,
- Ansprüche aus den übrigen Rechtsgeschäften des täglichen Lebens,
- Ansprüche aus Nachbarrechts- und Mietstreitigkeiten (z. B. Überwuchs von Baumwurzeln auf das Nachbargrundstück, Überhang von Baumstäben und Sträuchern, Streitigkeit um Schönheitsreparaturen zwischen Vermieter und Mieter), Ansprüche wegen der Verletzung der persönlichen Ehre (Ansprüche auf Entschuldigung wegen Beleidigung, auf Widerruf unwahrer Erklärungen sowie auf künftige Unterlassung).

Nicht in die sachliche Zuständigkeit der Schiedsstelle fallen dagegen:

- sonstige Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts, die den Familiengerichten nach § 23b Abs. 1 S. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) zugewiesen sind, das sind insbesondere: Ehesachen im Sinne von § 606 Abs. 1 S. 1 ZPO (z. B. Scheidung) sowie Streitigkeiten über eheliche und nacheheliche Unterhaltungsansprüche, über Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht und auf Versorgungsausgleich; Rechtsstreitigkeiten über die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern, Angelegenheiten der elterlichen Sorge und des Umgangsrechtes, Kinderunterhaltsansprüche, Betreuungs- und Vormundschaftssachen, Namensstreitigkeiten),
 - Streitigkeiten, für die die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit zuständig sind (vgl. §§ 2 - 3 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG)),
 - Streitigkeiten, an denen Behörden oder Organe des Bundes, eines Landes, der Gemeinde und Kreise sowie der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts als Partei beteiligt sind,
 - Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (z. B. Grundbuchangelegenheiten, Erbschein- und Nachlassangelegenheiten, registerrechtliche Angelegenheiten, Wohnungseigentumsangelegenheiten).
- b) Im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit im Strafverfahren ist die Schiedsstelle die Vergleichsbehörde im Sinne des § 380 Absatz 1 der Strafprozessordnung in der zuletzt durch Gesetz vom 7. September 1998 (BGBl. I, Seite 2646) geänderten und damit jetzt geltenden Fassung.
- Soweit die Staatsanwaltschaft nach Erhebung einer Strafanzeige oder Stellung eines Strafantrages durch den Verletzten einer Straftat das öffentliche Interesse an der staatlichen Strafverfolgung verneint und keine Anklage zum Strafgericht erhebt, verweist sie den Verletzten auf den Weg der gerichtlichen Privatklage. Der Verletzte hat vor Erhebung der Privatklage einen Sühnenversuch vor der Vergleichsbehörde - dies ist im Freistaat Sachsen die gemeindliche Schiedsstelle - zu beantragen. Nach §§ 380 Abs. 1, 374 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 und Nr. 6 in Verbindung mit §§ 1 Abs. 3, 37 ff. SächsSchiedsStG ist der Sühnenversuch bei folgenden strafrechtlichen Delikten durchzuführen:
- vorsätzliche und fahrlässige Körperverletzung, §§ 223, 229 Strafgesetzbuch (StGB),
 - Sachbeschädigung, § 303 StGB,
 - Beleidigung, §§ 185 - 189 StGB,
 - Hausfriedensbruch, § 123 StGB,
 - Bedrohung, § 241 StGB,
 - Verletzung des Briefgeheimnisses, § 202 StGB.
- Soweit zugleich weitere, in der Regel schwere Straftaten in Betracht kommen, ist die Zuständigkeit der Schiedsstelle nicht mehr gegeben. Dann kann der Friedensrichter dem Antragsteller nur anheim geben, Strafantrag oder -anzeige gemäß § 158 StPO bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsgericht zu stellen.
- Ein Sühnenversuch ist in Strafsachen nicht zulässig, wenn der Antrag sich gegen einen Minderjährigen (bis einschließlich

17 Jahre; § 19 StGB, § 80 Jugendgerichtsgesetz (JGG) oder einen psychisch Schuldunfähigen richtet. In diesen Fällen kann aber unter Umständen ein Anspruch auf Schadenersatz von der Schiedsstelle geltend gemacht werden. Dieses Verfahren richtet sich dann ausschließlich nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts des Gesetzes, also nach den §§ 16 - 36 SächsSchiedsStG.

Geht es dem Antragsteller erkennbar nicht um eine Bestrafung des Täters (von der der Antragsteller außer der Genugtuung nichts hat), sondern nur um den ihm durch die Tat entstandenen Schaden, so handelt es sich um eine bürgerlich-rechtliche Streitigkeit. Hierzu gehört neben Schadenersatzansprüchen auch der Anspruch auf Schmerzensgeld. Das Verfahren richtet sich dann allein nach den §§ 16 - 36 SächsSchiedsStG.

Lässt der Antragsteller aber erkennen, dass er neben Schadenersatz-, Schmerzensgeld- und anderen bürgerlich-rechtlichen Ansprüchen zusätzlich auch die Bestrafung des Antraggegners wünscht (sog. „gemischte Streitigkeiten“), so verfährt die Schiedsstelle in erster Linie nach den speziellen Vorschriften des dritten Abschnitts des SächsSchiedsStG für das Sühnenverfahren (§§ 37 ff.).

- c) Fehlt die sachliche Zuständigkeit der Schiedsstelle, kann der Friedensrichter dem Antragsteller nur mitteilen, dass die angerufene Schiedsstelle in seiner Angelegenheit nicht tätig werden darf. Der Antragsteller kann sich dann im Regelfall nur an die Gerichte wenden.

Die Schiedsstelle ist nicht befugt, Unterschriften zu beglaubigen. Einfache Abschriften und Ausfertigungen von Vergleichen kann sie erteilen; Bescheinigungen darf sie nur erstellen, soweit das SächsSchiedsStG dies vorsieht (vgl. §§ 43, 48 Abs. 4, 49). Über die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens sowie das Tätigwerden des Friedensrichters zur Vorbereitung einer Schlichtungsverhandlung erhalten Sie nähere Informationen beim Friedensrichter.

Matthias Müller
Bürgermeister

Neue Bücher in der Zentralbibliothek Wermisdorf



Eine kleine Auswahl neu in den Bestand aufgenommene Bücher werden hier kurz vorgestellt.

Diese Bücher und andere Medien (CDs, Videos) können in der Bibliothek ausgeliehen werden. Eine Recherche im Gesamtbestand ist im Internet unter www.briseinfo.de möglich.

Charlotte Link: Das andere Kind: Roman

In einer nordenglischen Küstenstadt wird eine Studentin erschlagen aufgefunden. Bald darauf geschieht ein ähnliches Verbrechen. Die Polizistin Valerie Almond ermittelt und kommt einem Geheimnis aus vergangener Zeit auf die Spur ...

Arto Paasilinna: Der Sommer der lachenden Kühe

Ein Taxifahrer und ein seniler Landvermesser erleben gemeinsam einen turbulenten Sommer kreuz und quer durch die finnische Seenplatte. Dabei wird ein Bauernhof verwüstet, werden Kühe gejagt und ein Dutzend Französinen beim Überlebenstraining überrascht ...

Susanne Gaschke: Klick: Strategien gegen die digitale Verdummung

Das Internet kann am besten nutzen, wer dafür die besten Voraussetzungen hat: Lesekompetenz, Urteils- und Konzentrationsvermögen. Mehr als eine Streitschrift: eine Anleitung zum Umdenken. Vehement und eloquent, mit vielen Beispielen, ficht sie gegen „Sofortismus“, Verflachung, Wissensillusion, Mediengläubigkeit, naive Fortschrittsideologie ...

Christoph Schlingensief: So schön wie hier kann's im Himmel gar nicht sein! Tagebuch einer Krebserkrankung

Dieses bewegende Protokoll einer Selbstbefragung ist ein Geschenk an uns alle, an Kranke wie Gesunde, denen allzu oft die Worte fehlen, wenn Krankheit und Tod in das Leben einbrechen. Eine Kur gegen das Verstummen - und nicht zuletzt eine Liebeserklärung an diese Welt ...

- Mary Higgins Clark: Warte, bis du schläfst: Thriller
- Martin Korte: Wie Kinder lernen: was die Wissenschaft über das kindliche Gehirn weiß
- Bernhard Schlink: Der Vorleser: Roman
- Erich Schütz: Judengold: Kriminalroman
- Jan Weiler: Drachensaat: Roman
- Der Fischer-Weltalmanach: Chronik Deutschland 1949 -2009
- Jane Johnson: Die zehnte Gabe: Historischer Roman
- Barbara Wendelken: Oskar, der Superdetektiv
- Einmal im Leben: 100 unvergessliche Reiseabenteuer
- Robert Winston: Darwins Abenteuer und die Geschichte der Evolution

U. v. a. m. in Ihrer Bibliothek!

In der Gemeinde Wermsdorf stehen folgende Bauparzellen zur sofortigen Bebauung zum Verkauf

Liptitz, Blumenstraße

Flurstück-Nr. 12/ 4 mit einer Größe von 796 qm

Luppa , Bortewitzer Weg

Die Gemeinde Wermsdorf bietet im Bortewitzer Weg Fl.-Nr. 98/2 und 99/5 der Gemarkung Deutschluppa 4 Bauparzellen für Eigenheime zum Verkauf.

Die Eigenheimstandorte sind teilerschlossen und noch nicht parzelliert (nicht vermessen).

Als Kaufpreis wird der Wert für Grund und Boden für diese Region zu Grunde gelegt.

Die Vermessung des Eigenheimgrundstückes ist vom Käufer zu tragen.

Interessenten bitten wir einen Besichtigungstermin mit uns unter der 03 43 64/8 11 18 zu vereinbaren oder ihr Kaufpreisangebot schriftlich in der Gemeindeverwaltung Wermsdorf abzugeben.

Die Gemeinde Wermsdorf verkauft folgende Grundstücke

Mahlis, Karl-Marx-Straße 6

mit einer Grundstücksgröße von 1.132 qm. Das Grundstück ist bebaut mit einem im Jahr 1878 errichteten ehemaligen Schulgebäude. Die Gebäudenutzfläche beträgt ca. 269 qm. Das Objekt steht seit 1993 leer und ist sanierungsbedürftig. Es steht unter Denkmalschutz. Der Grund und Boden steht im Eigentum der Kirche. Die Zustimmung zum Verkauf liegt vor.

Calbitz, Kötzter Straße 1, 3, 5 und Böhlaer Straße 7, 9, 11

verschiedene Zwei-Raum- und Drei-Raum-Wohnungen als Eigentumswohnungen für Kapitalanleger.

Die Wohnungen sind z. T. vermietet und haben eine Größe von 47 - 54 qm.

Der Abwasserzweckverband „Oberes Döllnitztal“ informiert

Fördermittel für Kleinkläranlagen/ abflusslose Gruben im Ortsteil GRÖPPENDORF

Die Sächsische Aufbaubank erteilte dem AZV „Oberes Döllnitztal“ den vorzeitigen förderunschädlichen Vorhabensbeginn für den Neubau oder der Ertüchtigung von privaten Kleinkläranlagen für die Ortschaft Gröppendorf.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke können somit mit dem Neubau oder den Ertüchtigungsmaßnahmen an den haus-eigenen Kleinkläranlagen und soweit zutreffend von abflusslosen Gruben und Abwasserteichen beginnen.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Nordsachsen hat festgelegt, dass die bestehenden Kläranlagen im Ortsteil **Gröppendorf bis zum 31.12.2015** mit einer biologischen Reinigungsstufe nachzurüsten sind, die folgenden Anforderungen entsprechen müssen:

I. Direkteinleitung in ein Oberflächengewässer

1. Bei Einleitung in den Gröppendorfer Bach und die Döllnitz werden keine erhöhten Anforderungen an die Reinigung des Abwassers vor der Einleitung gestellt. Die Kläranlagen haben in diesen Fällen die Anforderungen an Abwassereinleitungen in ein Gewässer gemäß §§ 8/57 WHG i. V. mit der AbwV, Anhang 1, Größenklasse 1: 150 mg/l CSB/40 mg/l BSB₅ zu erfüllen.
2. Bei Einleitungen in den namenlosen Graben werden erhöhte Reinigungsanforderungen für das Abwasser gestellt. Hier sind die KKA mit der zusätzlichen Nitrifikationsstufe zu versehen.
3. Bei Einleitungen in den Teich werden ebenfalls erhöhte Reinigungsanforderungen für das Abwasser gestellt. Hier sind die KKA mit der zusätzlichen Nitrifikation und P-Eliminierung auszustatten.

II. Einleitung ins Grundwasser

Bei vollbiologischen KKA mit anschließender Versickerung des gereinigten Abwassers in den Untergrund wird stets eine Einzel-fallprüfung vorgenommen. Endgültige Festlegungen zu eventuell erforderlichen weitergehenden Reinigungsstufen für die geplante Anlage können erst im Rahmen der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgen.

Der Freistaat Sachsen stellt für den Um- bzw. Neubau dieser Kläranlagen Fördermittel zur Verfügung.

Das durch die Verbandsversammlung des AZV „Oberes Döllnitztal“ beschlossene Abwasserbeseitigungskonzept beinhaltet die dezentrale Entsorgung für den Ortsteil Gröppendorf. Das heißt, jedes Grundstück bzw. mehrere Nachbargrundstücke müssen zukünftig zusammen ihre eigene biologische Kleinkläranlage betreiben.

Ablauf des Förderverfahrens

Grundlage der Förderung ist die Richtlinie Siedlungswasserwirtschaft (RL SWW/2009) des Freistaates Sachsen.

Durch die Grundstücksbesitzer (privaten Bauherren) muss **vor Baubeginn** die Genehmigung der Abwassereinleitung (Einleitgenehmigung) beantragt werden. Das entsprechende Formular ist beim Verband oder im Internet auf folgender Seite erhältlich:

<http://www.stadt-muegeln.de> (Button: Dienstleistungen/ Abwasserzweckverband)

Der AZV „Oberes Döllnitztal“ als Aufgabenträger beantragte bei der Sächsischen Aufbaubank (SAB) die Fördermittel.

Bau/Abnahme der Kleinkläranlage

Der Bauherr plant, kauft und baut die Kleinkläranlagen bzw. den Nachrüstsatz.

Die Kleinkläranlagen müssen gemäß der DIN 4261 Teil 2 oder nach DIN EN 12566-3 zugelassen sein und eine entsprechende Bauartzulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBT) besitzen.

Anschließend bestätigt der AZV „Oberes Döllnitztal“ die ordnungsgemäße Errichtung der Kleinkläranlage in einem Abnahmeprotokoll.

Der Bauherr bewahrt alle Unterlagen insbesondere Wasserrechtsbescheide, Abnahmeprotokolle und Rechnungsbelege auf und schließt einen Wartungsvertrag mit einer Firma seiner Wahl ab.

Abrechnung/Auszahlung der Fördermittel

Nach Fertigstellung der Kleinkläranlage und Abnahme durch den AZV „Oberes Döllnitztal“ (Firma Reimann GbR) stellt der Bauherr den Auszahlungsantrag (Formblatt) beim AZV „Oberes Döllnitztal“ mit folgenden Unterlagen:

- Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung (Formblatt)
- Originalrechnung
- Zahlungsnachweise
- Abnahmeprotokoll des Aufgabenträgers (Kopie)
- Wartungsvertrag (Kopie)

Der AZV „Oberes Döllnitztal“ als Aufgabenträger bestätigt diese Antragsunterlagen und übergibt diese der Sächsischen Aufbaubank (SAB) und beantragt die Fördermittel. Die SAB erlässt für

jeden Bauherren einen Zuwendungsbescheid und zahlt den jeweiligen Zuschuss an den Bauherren direkt aus.

Der Ansprechpartner beim AZV „Oberes Döllnitztal“ ist Frau Haubold, die unter der Telefonnummer 03 43 62/4 10 34 für Sie erreichbar ist.

Die Förderrichtlinie bzw. die notwendigen Formblätter sind abrufbar unter www.sab.sachsen.de sowie unter www.stadt-muegeln.de (Button: Dienstleistungen/ Abwasserzweckverband) bzw. sind im Büro des AZV „Oberes Döllnitztal“ (Rathaus Stadtverwaltung Mügeln/Dachgeschoss) erhältlich.

Folgende Besondere Nebenbestimmungen zur Förderung von Kleinkläranlagen wurden nachträglich von der Sächsischen Aufbaubank dem Verband mitgeteilt und sind durch Fördermittelnehmer einzuhalten.

Besondere Bestimmungen

Nebenbestimmungen zur Förderung von privaten Kleinkläranlagen

Die besonderen Bestimmungen enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) sowie notwendige Erläuterungen zu den gewährten Zuwendungen für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft. Die besonderen Bestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Die Sächsische Aufbaubank - Förderbank - (SAB) behält sich vor, gemäß § 36 Abs. 2 VwVfG nachträglich eine Auflage aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.

Einhaltung der Rechtsvorschriften

Bei der Maßnahmedurchführung sind die einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere das Wasserrecht zu beachten. Der Zuwendungsempfänger trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Einholung aller erforderlichen Zustimmungen.

1. Wartungspflicht

Der Zuwendungsempfänger ist zum Abschluss eines Wartungsvertrages und zur ordnungsgemäßen Wartung entsprechend der Bauartzulassung bzw. der wasserrechtlichen Erlaubnis mit einem geeigneten Unternehmen für die Kleinkläranlage innerhalb der Zweckbindungsfrist verpflichtet.

2. Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist beträgt für bauliche Anlagen zwölf Jahre, beginnend mit dem Tag der Bewilligung. Die Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der vollständigen oder anteiligen Rückforderung für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger die geförderten Gegenstände veräußert und/oder nicht mehr zweckentsprechend einsetzt.

3. Aufbewahrungsfristen für Belege

Der Zuwendungsempfänger hat zum Zweck nachträglicher Überprüfungen die Originalbelege, Rechnungen und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen ungeachtet sonstiger Aufbewahrungspflichten bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist aufzubewahren.

4. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsstelle anzuzeigen, wenn der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen oder ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird. Soweit Ausgaben des Vorhabens durch den Zuwendungsempfänger steuerlich geltend gemacht werden, hat dieser gegenüber den zuständigen Behörden auf die erhaltene Förderung hinzuweisen.

5. Prüfungsrechte

Der Freistaat Sachsen, die SAB sowie der Rechnungshof des Freistaates Sachsen oder eine von diesen beauftragte Stelle sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger jederzeit eine Prüfung vorzunehmen, soweit sie im Zusammenhang mit der Zuwendung erforderlich ist, und dabei alle die Zuwendung betreffenden Unterlagen einzusehen und die geförderte Anlage zu besichtigen. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob die Voraussetzungen für die Gewährung und die Auszahlung der Zuwendung vorgelegen haben und ob deren bestimmungsgemäße wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung gegeben ist. Der Zuwendungsempfänger hat jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

Der AZV „Oberes Döllnitztal“ erinnert

Am **30.06.2010** wird der

zweite Abschlag der Niederschlagswassergebühr fällig.

Sie können auch **am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.**

Dazu das **am Bescheid rechts oben befindliche Formular** bitte ausgefüllt und unterzeichnet an uns zurücksenden.

Bekanntmachung der Landesdirektion Leipzig

über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Collm und Lampersdorf vom 7. April 2010

Die Landesdirektion Leipzig gibt bekannt, dass die Gemeindeverwaltung Wermsdorf, Altes Jagdschloss 1, 04779 Wermsdorf, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2706) geändert worden ist, gestellt hat.

Die Anträge (14-0531.73/4/30 und 31) betreffen die vorhandenen Mischwasserkanäle einschließlich Zubehör und Schutzstreifen. Die betroffenen Grundstückseigentümer der

· **Gemeinde Wermsdorf** (Gemarkungen Collm und Lampersdorf)

können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 31. Mai 2010 bis einschließlich 28. Juni 2010

in der Landesdirektion Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Zimmer 164, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) einsehen.

Die Landesdirektion Leipzig erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Leipzig, den 7. April 2010

gez.

Landesdirektion Leipzig

Keune

Abteilungsleiter

Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben Staatsstraße 38

Ausbau südlich Wermsdorf (Teil I) sowie Ortsumgehung Wermsdorf (Teil II)

Das Straßenbauamt Leipzig hat in Vertretung für den Freistaat Sachsen für das zweiteilige Vorhaben „S 38, Ausbau südlich Wermsdorf (Teil I) und Ortsumgehung Wermsdorf (Teil II)“ die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach dem Sächsischen Straßengesetz (SächsStrG) beantragt.

Das geplante Straßenbauvorhaben im Zuge der S 38 im Streckenabschnitt zwischen der Stadt Mutzschen und der Gemeinde Wermsdorf gliedert sich wie folgt in zwei Teile:

Teil I: Bestandsnaher Ausbau der S 38 im Streckenabschnitt zwischen dem Knotenpunkt S 38/Gewerbegebiet Mutzschen und westlich des Knotenpunktes S 38/K 8333. Die Länge der Baustrecke der S 38 beträgt 1.200 m. Im Zuge der anzuschließenden kommunalen Straßen erfolgen Ausbaumaßnahmen auf insgesamt 240 m.

Teil II: Anschluss an Teil I bei Bau-km 0+000,00, bestandsnaher Ausbau auf einer Länge von 2.240 m sowie Neubau der S 38 mit einer Länge von 2.250 m im Streckenabschnitt vom Knotenpunkt S 38/K 8333 bis östlich Wermsdorf. Im Zuge der anzuschließenden klassifizierten und kommunalen Straßen erfolgen Ausbaumaßnahmen auf insgesamt 1.220 m. Des Weiteren ist zwischen dem Knotenpunkt S 38/Gewerbegebiet Mutzschen und dem Ende des Ausbauabschnittes im Teil II ein Wirtschaftsweg bzw. ein straßenbegleitender Rad-/Gehweg von insgesamt 3.300 m vorgesehen.

Für die Straßenbaumaßnahmen und die landschaftspflegerischen Maßnahmen, die sich in unmittelbarer Trassennähe befinden, sollen Flurstücke der Gemarkungen Göttwitz und Mutzschen der Stadt Mutzschen (Teil I und II) sowie der Gemarkung Wermsdorf der Gemeinde Wermsdorf (Teil II) in Anspruch genommen werden. Außerdem ist auf dem Galoppierberg (Gemarkung Liptitz) eine landschaftspflegerische Maßnahme vorgesehen. Die dafür benötigte Fläche befindet sich im Eigentum der öffentlichen Hand. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **vom 14. Juni 2010 bis 13. Juli 2010**

in der Gemeinde Wermsdorf, Altes Jagdschloß 1, Bauamt Zimmer 12, 04779 Wermsdorf zu den Dienstzeiten

Montag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich **27. Juli 2010** - bei der Gemeinde Wermsdorf, Altes Jagdschloß 1, 04779 Wermsdorf oder bei der Landesdirektion Leipzig, Referat 32, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erheben. Die Einwendung soll den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 39 Abs. 3 Satz 2 Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Name und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen können in einem Termin erörtert werden, der ggf. noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden vom Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benach-

richtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 40 i. V. m. § 37 Abs. 4 SächsStrG in Kraft, d. h. auf den vom Plan betroffenen Flächen dürfen bis zu ihrer Übernahme durch den Straßenbaulastträger wesentlich wertschöpfende oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwere Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG).

i. A. der Landesdirektion Leipzig

Informationen aus der Mittelschule

Fragestunde beim Bürgermeister

Ende April fand der fächerverbindende Unterricht für die Schüler unserer Mittelschule statt. Die fünften Klassen befassten sich mit dem Thema „Wermsdorf - ein Dorf mit Geschichte“.



Unter anderem informierten sie sich auf dem Lehrpfad über interessante historische Gebäude des Ortes und deren Geschichte. Aber auch die Aufgaben einer Gemeinde lernten sie kennen. Was liegt da näher als in der eigenen Gemeindeverwaltung nachzufragen? Frau Müller vom Personalamt erklärte ausführlich die Aufgaben der einzelnen Ämter. Auch einen Blick in das Ständesamt konnten die Schüler werfen. Anschließend trafen wir im Sitzungssaal der Gemeinde den Bürgermeister von Wermsdorf, Herrn Matthias Müller, zur Fragestunde. Er nahm sich viel Zeit und beantwortete alle Fragen sehr ausführlich. Mit vielen neuen Erkenntnissen ausgestattet, konnten die Schüler nun ihre Präsentationen über Wermsdorf und Umgebung vervollständigen.

Talentfest im Rahmen der Wermsdorfer Schlössernacht

Am 8. Mai waren Eltern und Großeltern sowie interessierte Bürger eingeladen, kleine und große Künstler beim 3. Talentfest zu bewundern. Mittel- und Grundschüler boten gemeinsam in einem zwei-stündigen Programm einen bunten und kurzweiligen Reigen unterschiedlichster Darbietungen. Angefangen mit tollen Gesangseinlagen über Breakdance, Sketche, flotter Akrobatik oder einer ganz eigenwilligen Interpretation von Goethes Zauberlehrling zeigten die jungen Talente eindrucksvoll, was in ihnen steckt. Der herzliche Applaus für jeden einzelnen von ihnen war die schönste Belohnung und sicher auch Ansporn, beim nächsten Mal wieder mit dabei zu sein. (weitere Bilder unter www.mittelschule-wermsdorf.de)



Sprech- und Öffnungszeiten



Sprech- und Öffnungszeiten

Gemeindeverwaltung Wermsdorf

Montag geschlossen
 Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
 Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

Außerhalb der bekannten Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache auch Termine möglich.



Touristinformation Wermsdorf

Altes Jagdschloss 1, 04779 Wermsdorf

Montag - Freitag 9.00 Uhr - 15.00 Uhr
 Samstag 9.00 Uhr - 13.00 Uhr
 Feiertag 9.00 Uhr - 13.00 Uhr
 Sonntag geschlossen

Außerhalb der bekannten Öffnungszeiten steht Ihnen die Ausstellung in Schloß Hubertusburg zur Verfügung.

Tel.: 03 43 64/8 11 32

E-Mail: fremdenverkehr2@wermsdorf.de



Zentralbibliothek Wermsdorf

im Fachkrankenhaus Hubertusburg gGmbH
 Gebäude 63 (ehemals Poliklinik)/Krankenhausverwaltung
 1 Internet-Terminal steht zur Verfügung.

Montag 10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
 Dienstag 10.00 - 14.00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
 Freitag 10.00 - 13.00 Uhr
 Telefon: 03 43 64/6 22 51
 Fax: 0 12 12/5 -1 67 3- 85 46
 E-Mail: bibliothek_wermsdorf@web.de



Museum/Ausstellung

Ausstellung zur Schlossgeschichte im Hauptschloss
Ausstellung im Gebäude 21

Geöffnet:

Dienstag - Freitag von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 Samstag, Sonntag, Feiertag von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Telefon/Fax: 03 43 64/5 15 58

E-Mail: vbff-wermsdorf@t-online.de

Preise:

Ausstellung Gebäude 21

Erw.: 2,00 EUR, Erm.: 1,50 EUR, Kinder (6 - 14 Jahre): 0,80 EUR

Beide Ausstellungen

Erw.: 3,00 EUR, Erm.: 2,00 EUR, Kinder (6 - 14 Jahre): 1,50 EUR

Beide Ausstellungen inklusive Führung

Erw.: 5,00 EUR, Erm.: 2,50 EUR, Kinder (6 - 14 Jahre): 2,00 EUR

Gruppenangebote auf Anfrage



Begegnungsstätte im Schloss Hubertusburg

Schloss Hubertusburg, Gebäude 19,
 04779 Wermsdorf

Es erwarten Sie Möglichkeiten zur kreativen Freizeitgestaltung mit einem besonderen Wochenangebot, Kaffee und selbst gebackener Kuchen sowie ein kleines Imbissangebot.

Geöffnet:

Montag - Freitag 08.00 - 18.00 Uhr
 Samstag, Sonntag, Feiertag 13.00 - 18.00 Uhr

Telefon/Fax: 03 43 64/5 15 58

E-Mail: vbff-wermsdorf@t-online.de



Polizeiposten Wermsdorf

Tel.-Nr. 03 43 64/8 83 80
 zu erreichen

Dienstag und Donnerstag 13.00 - 17.00 Uhr und
 Mittwoch 10.00 - 14.00 Uhr

Abwasserzweckverband „Oberes Döllnitztal“

Sitz: Markt 1, 04769 Mügeln

geöffnet:

Montag geschlossen, Termin nach Vereinbarung
 Dienstag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.30 Uhr
 Mittwoch geschlossen, Termin nach Vereinbarung
 Donnerstag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
 Freitag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
 Telefon: 03 43 62/4 10 20/4 10 34
 Fax: 03 43 62/4 10 46/4 10 36

Veranstaltungen

Veranstaltungen in der Gemeinde Wermsdorf

Datum	Veranstaltung	Ort	Veranstalter
21.05.2010	Tag der offenen Tür	Gerätehaus Gröppendorf	FFW Gröppendorf Herr Schönert
22.05.2010	Pfingsttanz mit der Gruppe „LIMIT“ <u>Kartenvorverkauf:</u> im Schreibwarengeschäft Hentzschel	Festzelt Sportplatz Wermsdorf	Fa. Hentzschel fa.hentzschel@web.de
22. - 23.05.2010	Kötitzer Parkfest	Skulpturenpark Kötitz Calbitz	Heimatverein Calbitz e. V. Frau Heller katrinheller1@gmx.de
22.05. - 20.06.2010	Jahresausstellung der Stipendiatinnen des Künstlergutes Prösitz	Altes Jagdschloss Wermsdorf Dachboden	Künstlertgut Prösitz e. V. Frau Hartwig-Schulz Tel.: 03 43 85/5 13 15 www.kuenstlertgut-proesitz.de
23.05.2010 14.00 Uhr	Kräuterwanderung rund um den Horstsee Treffpunkt: Gasthof am Bahnhof	Wermsdorf Horstsee	Wermsdorfer Kräuterfrau Frau Timm Tel.: 01 73/4 22 55 56
24.05.2010	Mühlenfest Luppaa	Bockwindmühle Luppaa	Heimatverein Luppaa Frau Uhde karinuhde@onlinehome.de
29.05.2010	Wermsdorfer Pferdetag Reitturnier	Altes Jagdschloss Wermsdorf	Reit- und Fahrverein Wermsdorf e. V. Herr Stähler Tel.: 03 43 64/80 00 teichwirtschaftenstaehler@gmx.de
29.05.2010 18.00 Uhr	Kinderführung „Hubertusburger Geheimnisse“ für Kinder am Abend	Schloss Hubertusburg	Freundeskreis Schloss Hubertusburg e. V. Herr Dr. Müller dr.georg.mueller1@gmx.de www.freundeskreis-hubertusburg.de VbFF - Wermsdorf Frau Lehmann Tel.: 03 43 64/5 15 58 vbff-wermsdorf@t-online.de
30.05.2010 14.00 Uhr	Kräuterwanderung rund um den Horstsee Treffpunkt: Gasthof am Bahnhof	Wermsdorf Horstsee	Wermsdorfer Kräuterfrau Frau Timm Tel.: 01 73/4 22 55 56
04. - 06.06.2010	Ritterfestspiele Mahlis	Mahlis	Heimat- und Traditionsverein Mahlis e. V. Herr Beier hv.mahlis@freenet.de www.mahlis.de
04. - 06.06.2010	100 Jahre Freiwillige Feuerwehr Mahlis	Mahlis	FFW Mahlis Herr Hofmann
04.06.2010 16.00 Uhr	Rittercamp für Kinder	Sportplatz Mahlis	Heimat- und Traditionsverein Mahlis e. V. Herr Beier hv.mahlis@freenet.de www.mahlis.de
05.06.2010 08.00 Uhr	Gemeindefeuerwehrausscheid	Sportplatz Mahlis	FFW Mahlis Herr Hofmann
05.06.2010 13.00 Uhr	Ritterfestspiele	Sportplatz Mahlis	Heimat- und Traditionsverein Mahlis e. V. Herr Beier hv.mahlis@freenet.de www.mahlis.de
06.06.2010 13.00 Uhr	Festumzug 100 Jahre Freiwillige Feuerwehr Mahlis	Mahlis	FFW Mahlis Herr Hofmann
06.06.2010 14.00 Uhr	Kräuterwanderung rund um den Horstsee Treffpunkt: Gasthof am Bahnhof	Wermsdorf Horstsee	Wermsdorfer Kräuterfrau Frau Timm Tel.: 01 73/4 22 55 56
11. - 13.06.2010	20 Jahre FSV Luppaa 90 e. V.	Sportplatz Luppaa	FSV Luppaa 90 e. V. Herr Mädler sd.maedler@freenet.de

Datum	Veranstaltung	Ort	Veranstalter
12.06.2010 20.30 Uhr	Open Air Musical „TABALUGA“ mit der Musical - Company Hartha	Schloss Hubertusburg	Freundeskreis Schloss Hubertusburg e. V. Herr Dr. Müller dr.georg.mueller1@gmx.de www.freundeskreis-hubertusburg.de VbFF Wermisdorf Frau Lehmann Tel.: 03 43 64/5 15 58 vbff-wermisdorf@t-online.de
13.06.2010 14.00 Uhr	Kräuterwanderung rund um den Horstsee Treffpunkt: Gasthof am Bahnhof	Wermisdorf Horstsee	Wermisdorfer Kräuterfrau Frau Timm Tel.: 01 73/4 22 55 56
20.06.2010 14.00 Uhr	Kräuterwanderung rund um den Horstsee Treffpunkt: Gasthof am Bahnhof	Wermisdorf Horstsee	Wermisdorfer Kräuterfrau Frau Timm Tel.: 01 73/4 22 55 56
24. - 27.06.2010	825-Jahr-Feier Collm	Collm	Heimatverein „Bergtreue“ Collm e. V. Frau Krause ckcollm@t-online.de www.bergtreue-collm.de
26.06.2010 17.00 Uhr	Sommersprossenkonzert der Sparkasse Leipzig „Leipziger Streichquartett“	Ovalsaal Schloss Hubertusburg	Freundeskreis Schloss Hubertusburg e. V. Herr Dr. Müller dr.georg.mueller1@gmx.de www.freundeskreis-hubertusburg.de VbFF Wermisdorf Frau Lehmann Tel.: 03 43 64/5 15 58 vbff-wermisdorf@t-online.de
27.06.2010 14.00 Uhr	Kräuterwanderung rund um den Horstsee Treffpunkt: Gasthof am Bahnhof	Wermisdorf Horstsee	Wermisdorfer Kräuterfrau Frau Timm Tel.: 01 73/4 22 55 56

Hier treffen sich Senioren



Hier treffen sich Senioren

- 1. Juni** **Wermisdorf** in der Gaststätte „Zur Guten Quelle“
14.00 Uhr „Musikalischer Nachmittag“ mit Frau Boyde
- 3. Juni** **Luppa** in der Gaststätte „Zum Schwarzen Ross“
14.00 Uhr „Mein Beruf, wie ich Buchautorin wurde“
mit Diplom-Journalistin Gabi Liebegall
- 8. Juni** **Calbitz** in der Gaststätte „Zur Grünen Tanne“
14.30 Uhr „Was habe ich alles erlebt“
4. Gesprächsrunde mit Herrn Weinfurtnner
- 9. Juni** **Liptitz** in der Alten Taschupa
14.00 Uhr „Was habe ich alles erlebt“
3. Gesprächsrunde mit Herrn Weinfurtnner
- 14. Juni** **Malkwitz** in der Gaststätte „Zur Krone“
14.00 Uhr „Geschichtliches über Wermisdorf“
mit Herrn Säuberlich
- 15. Juni** **Lampersdorf**
14.00 Uhr Treffen im Schullandheim
- 16. Juni** **Gröppendorf** in der Feuerwehr
14.00 Uhr „Opa erzähl mal“
Herr John stellt sein Buch vor
- 23. Juni** **Mahlis** in der Gaststätte „Strobach“
14.00 Uhr „Was habe ich alles erlebt“
5. Gesprächsrunde mit Herrn Weinfurtnner
- 24. Juni** **Collm**
Sommerpause

Seniorenfahrten



8. Juli 2010

„Feengrotten und Thüringer Wald“

Erleben Sie bei einer Führung die neu gestalteten Feengrotten bei Saalfeld.

Danach erwartet Sie ein Mittagessen in der Feengrottenschänke. Frisch gestärkt fahren Sie in das wunderschöne Schwarzatal. Hier haben Sie die Gelegenheit einen kleinen Spaziergang zu unternehmen. Anschließend ist ein gemütliches Kaffeetrinken in der Porzellanmanufaktur in Sitzendorf, einschließlich einer Führung, angesagt.

18. August 2010

„Wittenberg und Elbe Schifffahrt“

Nach dem Mittagessen im Stadthotel Wittenberg beginnt der Rundgang durch die Altstadt von Wittenberg. Dabei erfahren Sie große Geschichte und kleine Anekdoten aus Luthers Zeiten und besichtigen das Lutherhaus und eine Kirche. Nach der Führung erleben Sie eine ca. 1-stündige Panoramafahrt mit der MS Wittenberg, einschließlich Kaffee trinken, auf der Elbe. Nach diesem Erlebnis treten Sie die Heimreise an.

8. und 24. September 2010

„TschuTschu-Bahn und Unterhaltung“

Nach dem Mittagessen fahren Sie mit der TschuTschu-Bahn entlang des „Süßen See“ nach Sittichenbach zur Gaststätte „Zum fahrenden Musikanten“. Hier erwartet Sie beim Kaffeetrinken ein Unterhaltungsprogramm.

Anmeldungen können persönlich oder telefonisch bei der Seniorenbetreuung der Gemeindeverwaltung Wermisdorf Tel. 03 43 64/8 11 29, bei Herrn Gohlke Tel. 03 43 64/8 87 19 oder zu den Seniorentreffen in den Ortsteilen vorgenommen werden. Preise sind unter den angegebenen Telefonnummern zu erfragen.

Geburtstage

*Herzliche Glückwünsche
unseren Seniorinnen und
Senioren im Juni 2010*



Wermsdorf mit Reckwitz

Herrn Siegfried Hessel	am 01.06.	zum 75. Geburtstag
Frau Ruth Schumann	am 02.06.	zum 78. Geburtstag
Herrn Hermann Nietsch	am 03.06.	zum 74. Geburtstag
Frau Hertha Nickel	am 04.06.	zum 83. Geburtstag
Frau Anna Lyschik	am 05.06.	zum 85. Geburtstag
Herrn Hans Scholz	am 05.06.	zum 71. Geburtstag
Herrn Dietrich Hainsch	am 06.06.	zum 72. Geburtstag
Herrn Joachim Gey	am 07.06.	zum 71. Geburtstag
Frau Helga Böttger	am 08.06.	zum 80. Geburtstag
Frau Helga Kleinert	am 08.06.	zum 75. Geburtstag
Herrn Manfred Finke	am 10.06.	zum 77. Geburtstag
Herrn Rainer Schuricht	am 10.06.	zum 71. Geburtstag
Herrn Horst Richter	am 11.06.	zum 73. Geburtstag
Frau Waltraud Finke	am 12.06.	zum 74. Geburtstag
Frau Sieglinde Lademann	am 13.06.	zum 73. Geburtstag
Herrn Roland Schlosser	am 14.06.	zum 83. Geburtstag
Herrn Werner Gehring	am 14.06.	zum 76. Geburtstag
Frau Elsbeth Schindler	am 16.06.	zum 83. Geburtstag
Herrn Gerhard Schönfeld	am 16.06.	zum 78. Geburtstag
Frau Anneliese Hänel	am 16.06.	zum 72. Geburtstag
Frau Ute Kopsch	am 16.06.	zum 71. Geburtstag
Herrn Ernst Kohn	am 16.06.	zum 70. Geburtstag
Frau Magdalena Krzywinski	am 17.06.	zum 79. Geburtstag
Frau Hildegard Kunze	am 18.06.	zum 87. Geburtstag
Frau Lieselotte Gärtner	am 18.06.	zum 74. Geburtstag
Frau Edith Tiepner	am 19.06.	zum 81. Geburtstag
Frau Helga Krutzke	am 19.06.	zum 72. Geburtstag
Frau Erika Raschke	am 19.06.	zum 70. Geburtstag
Herrn Ferdinand Horbas	am 21.06.	zum 74. Geburtstag
Frau Johanna Haubold	am 22.06.	zum 80. Geburtstag
Frau Brigitte Köhn	am 22.06.	zum 77. Geburtstag
Herrn Günter Börner	am 22.06.	zum 72. Geburtstag
Frau Erika Krzywinski	am 24.06.	zum 74. Geburtstag
Herrn Manfred Wolf	am 24.06.	zum 70. Geburtstag
Frau Edith Graefe	am 25.06.	zum 88. Geburtstag
Frau Else Scholz	am 26.06.	zum 86. Geburtstag
Frau Ruth Kirsten	am 27.06.	zum 75. Geburtstag
Frau Irma Bartsch	am 30.06.	zum 87. Geburtstag
Herrn Friedrich Penndorf	am 30.06.	zum 80. Geburtstag

Calbitz

Herrn Reinhold Heidmann	am 05.06.	zum 74. Geburtstag
Frau Hella Schwambach	am 08.06.	zum 83. Geburtstag
Herrn Franz Boike	am 08.06.	zum 76. Geburtstag
Frau Margarete Heineritzki	am 08.06.	zum 76. Geburtstag
Herrn Rolf Wittig	am 11.06.	zum 80. Geburtstag
Herrn Helmut Nowak	am 11.06.	zum 76. Geburtstag
Frau Gertrud Weickert	am 17.06.	zum 81. Geburtstag
Herrn Horst Lorenz	am 21.06.	zum 80. Geburtstag
Frau Erika Thieme	am 22.06.	zum 76. Geburtstag
Frau Elfriede Weise	am 25.06.	zum 74. Geburtstag
Frau Wilma Wienzek	am 25.06.	zum 72. Geburtstag

Collm

Frau Hildegard Zehrfeld	am 22.06.	zum 73. Geburtstag
Herrn Walter Zehrfeld	am 25.06.	zum 75. Geburtstag
Herrn Jürgen Lewinsky	am 30.06.	zum 71. Geburtstag

Lampersdorf

Herrn Günter Geisler	am 01.06.	zum 74. Geburtstag
Frau Sieglinde Kohl	am 07.06.	zum 71. Geburtstag
Frau Johanna Eckstein	am 17.06.	zum 78. Geburtstag

Liptitz

Frau Hanna Riße am 11.06. zum 81. Geburtstag

Luppa

Frau Irma Werner	am 01.06.	zum 89. Geburtstag
Frau Ilse Thierbach	am 01.06.	zum 71. Geburtstag
Herrn Gottfried Schöne	am 02.06.	zum 72. Geburtstag
Frau Ingeburg Marx	am 07.06.	zum 81. Geburtstag
Herrn Heinrich Stahl	am 09.06.	zum 74. Geburtstag
Herrn Heinz Hartwig	am 10.06.	zum 78. Geburtstag
Frau Christel Herrmann	am 13.06.	zum 81. Geburtstag
Frau Monika Käuffelin	am 14.06.	zum 70. Geburtstag
Frau Rosemarie Herbst	am 23.06.	zum 71. Geburtstag
Frau Gertrud Mehle	am 25.06.	zum 84. Geburtstag
Frau Hilde Jahn	am 27.06.	zum 73. Geburtstag

Mahlis

Frau Ilse Klemm	am 01.06.	zum 76. Geburtstag
Frau Christa Fischer	am 06.06.	zum 89. Geburtstag
Frau Leonore Wendler	am 10.06.	zum 91. Geburtstag
Herrn Gerhard Wutzke	am 10.06.	zum 76. Geburtstag
Herrn Erhard Conrad	am 21.06.	zum 71. Geburtstag

Gröppendorf

Frau Elsa Küttner	am 15.06.	zum 88. Geburtstag
Herrn Fred Richter	am 24.06.	zum 75. Geburtstag

Malkwitz

Herrn Robert Apostel	am 02.06.	zum 86. Geburtstag
Frau Edith Schilling	am 09.06.	zum 70. Geburtstag
Herrn Joachim Däbritz	am 21.06.	zum 81. Geburtstag
Frau Inge Kutzsche	am 28.06.	zum 74. Geburtstag

Ärztliche Notdienste

Vertragsärztlicher Notfalldienst

Bei der **Vermittlung von Hausbesuchen** muss der Patient bei der Vermittlung für den vertragsärztlichen Notfalldienst anrufen,

Rufnummer 03 41/1 92 92 für Patienten der Ortsteile Wermsdorf, Gröppendorf, Mahlis, Wadewitz, Liptitz, **Rufnummer 03 42 02/6 52 66** für Patienten der Ortsteile Luppa, Malkwitz, Calbitz, Collm, Lampersdorf

und den für den Patienten diensthabenden Arzt erfragen.

Zu den **Zeiten des vertragsärztlichen Notfalldienstes**

- an Werktagen von 19:00 bis 7:00 Uhr,
- mittwochs und freitags ab 14:00 Uhr,
- an Samstagen, Sonn- und Feiertagen rund um die Uhr
wird **ein Dienst habender Arzt** die in dringenden Fällen erforderlichen Hausbesuche im Notfalldienstbereich durchführen.

Für lebensbedrohliche Zustände, wie Bewusstlosigkeit, heftiger Brustschmerz, schwere Atemnot, bei starken Blutungen sowie schweren Unfällen **ist der Rettungsdienst** zuständig und rund um die Uhr **über den Notruf 1 12** bei Bedarf **zu erreichen**.

**Die nächste Ausgabe
erscheint am**

Mittwoch, dem 23. Juni 2010

**Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen ist**

Mittwoch, der 9. Juni 2010